



21.01.2020

318. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Masernschutzgesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft

Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 gelten neue Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 Abs. 1 SBG VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst:

| | Neuaufnahme Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020 | „Bestand“ , d.h. bereits betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige |
|--|---|---|
| Kinder, die bei Aufnahme unter einem Jahr alt sind | Kein Nachweis erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich) | Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind) |
| Kinder, die bei Aufnahme mindestens ein Jahr oder älter sind | Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern* | Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen |
| In der Kita tätige Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind | Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern* | Nachweis bis 31. Juli 2021 vorzulegen |
| In der Kita tätige Personen, die 1970 oder davor geboren sind | Kein Nachweis erforderlich | Kein Nachweis erforderlich |

* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.